



DUAL AVB Cyber Defence 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Gegenstand der Versicherung	2
1.1	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (Drittschäden).....	2
1.2	Versicherungsschutz für Eigenschäden.....	3
1.3	Betriebsunterbrechung.....	4
1.4	Cyber-Erpressung.....	5
2	Umfang der Versicherung	5
2.1	Umfang der Versicherung bei Haftpflichtansprüchen.....	5
2.2	Umfang der Versicherung bei Eigenschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Cyber-Erpressung ..	6
2.3	Versicherungssumme, Kosten	7
3	Ausschlüsse	7
4	Allgemeine Bedingungen	8
5	Definitionen	15

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police Cyber Defence

Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag beruht hinsichtlich der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen (Ziffer 1.1) auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungslaufzeit oder einer vereinbarten Nachmeldefrist erstmals in Textform gegen die Versicherten geltend gemacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für Eigenschäden (Ziffer 1.2), Betriebsunterbrechungsschäden (Ziffer 1.3) und Cyber-Erpressung (Ziffer 1.4) wird Versicherungsschutz geboten, sofern der Eintritt des versicherten Cyber-Events bzw. die Cyber-Erpressung innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages festgestellt wird (Feststellungsprinzip).

Auf die Versicherungssumme werden alle versicherten Leistungen, insbesondere auch die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, angerechnet.

Kursiv gedruckte Begriffe sind unter Ziffer 5 dieser Bedingungen definiert.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (Drittsschäden)

Der Versicherer gewährt – soweit zulässig – weltweiten Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen die Versicherten aufgrund eines Cyber-Events ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch wegen eines Vermögensschadens durch den jeweilig im Cyber-Event benannten *Dritten* geltend gemacht wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen herleiten. Der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Computerprogrammen gilt nicht als Sachschaden.

Ein Cyber-Event ist eine

1.1.1 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, die durch einen *Betroffenen* oder einen *externen Dienstleister*, aufgrund einer Freistellungsverpflichtung für Ansprüche aus einer Datenschutzverletzung, geltend gemacht wird.

1.1.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist

- die fahrlässige Veröffentlichung von *Kundeninformationen* durch Versicherte oder einen *externen Dienstleister*,
- der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von *Kundeninformationen*, die im *Computer System einer versicherten Gesellschaft* gespeichert sind, infolge einer unberechtigten Benutzung dieses Systems,

die durch einen *Kunden* oder einen *externen Dienstleister*, aufgrund einer Freistellungsverpflichtung für Ansprüche aus einer Datenvertraulichkeitsverletzung, geltend gemacht wird.

1.1.3 Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jedes von einem *Dritten* geltend gemachte behauptete oder tatsächliche pflichtwidrige Tun oder Unterlassen von Versicherten, das einen Netzwerkeingriff zur Folge hat.

Ein Netzwerkeingriff ist

- jeder unzulässige Zugriff oder die unzulässige Nutzung des *Computer Systems einer versicherten Gesellschaft* durch eine hierzu nicht berechnigte Person oder durch eine hierzu berechnigte Person, die ihre Berechnigung in Schädigungsabsicht überschreitet;
- jedes unbefugte Eindringen in das *Computer System einer versicherten Gesellschaft*, das zu einer Übertragung von *Daten* in dieses System oder in das *Computer System eines Dritten* durch das *Computer System einer versicherten Gesellschaft* führt und das Ziel dabei verfolgt, *Daten*, ohne Berechnigung zu verändern, zu beschädigen, zu zerstören, zu löschen, aufzuzeichnen oder zu übertragen.

1.1.4 Rechtswidrige Kommunikation

Rechtswidrige Kommunikation ist die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch Versicherte, die fahrlässig

- zur Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten, Plagiaten oder zur widerrechtlichen Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen wie bspw. dem missbräuchlichen Verwenden von „*deep-linking*“ oder „*framing*“ führt;
- die Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des *Dritten*, die Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre oder die kommerzielle Verwendung des Namens des *Dritten* zur Folge hat;

und von einem *Dritten* geltend gemacht wird.

Die Verbreitung von unaufgeforderter oder ungebetener Korrespondenz oder Kommunikation (gleichgültig ob physisch oder digital), insbesondere in Form von (Werbe-)E-Mails, (Werbe-) Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung ist keine rechtswidrige Kommunikation.

1.1.5 Verletzung PCI-Datensicherheitsstandard

Eine Verletzung des Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI DSS) ist eine durch den E-Payment Service Provider geltend gemachte Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards. Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch eine für eine solche Verletzung vereinbarte Vertragsstrafe.

E-Payment Service Provider sind die nachfolgend genannten Unternehmen: American Express, Master Card, Visa, Maestro Card. Andere Unternehmen gelten nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer als E-Payment Service Provider im Sinne dieses Vertrages.

Für die Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 gilt das entsprechende im Versicherungsschein festgelegte Sublimit. Sofern kein Sublimit vereinbart ist, gilt die im Versicherungsschein festgelegte Versicherungssumme.

1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

Der Versicherer gewährt – soweit zulässig – weltweiten Versicherungsschutz für Eigenschäden der versicherten Gesellschaft, die in Folge eines in der Laufzeit dieses Vertrages festgestellten Cyber-Events im Sinne der Ziffer 1.1.1 – 1.1.3 dieses Bedingungswerkes entstehen.

Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen Repräsentanten einer versicherten Gesellschaft.

Als Eigenschäden gelten alle angemessenen und notwendigen

1.2.1 Informations- und Benachrichtigungskosten, die

- durch die Information der *Betroffenen* über die Datenschutzverletzung und der *Kunden* über eine Datenvertraulichkeitsverletzung entstehen.
- bei der Anzeige und Meldung der Datenschutz- und Datenvertraulichkeitsverletzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben entstehen.
- durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die *Betroffenen* deren Anfragen zu beantworten.
- durch Honorare des in der Police benannten Servicepartners, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflicht und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen, entstehen.

1.2.2 Kosten, die durch das zur Verfügung stellen eines **Kreditkarten-Monitoring** entstehen.

Kreditkarten-Monitoring umfasst dabei alle angemessenen und notwendigen Kosten und Aufwendungen für die Überwachungsdienste von Identitäts- und Kreditdiebstahl für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Cyber-Events.

1.2.3 Kosten der **Datenwiederherstellung**, die für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand entstehen und durch einen unvorhergesehenen Netzwerkeingriff erzeugt wurden.

Der Wiederherstellungsaufwand umfasst dabei alle angemessenen und notwendigen Kosten und Aufwendungen, die für die Wiederherstellung und/oder den Ersatz von *Daten* und/oder Programmen bzw. Lizenzen, welche verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, erforderlich sind.

1.2.4 Kosten, die durch die **Fehlbedienung** einer versicherten Person entstehen.

Eine Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemäße) Bedienung des *Computer Systems der versicherten Gesellschaft* durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters einer versicherten Gesellschaft bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung des vom Versicherten genutzten *Computer Systems*, die ein Cyber-Event zur Folge hat.

Für die Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 gilt das entsprechende im Versicherungsschein festgelegte Sublimit. Sofern kein Sublimit vereinbart ist, gilt die im Versicherungsschein festgelegte Deckungssumme.

1.3 Betriebsunterbrechung

Der Versicherungsschutz umfasst auch durch eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung unmittelbar entstehende Betriebsunterbrechungsschäden einer versicherten Gesellschaft, sofern die Betriebsunterbrechung ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass das *Computer System* dieser versicherten Gesellschaft durch ein Cyber-Event im Sinne der Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 oder einen Netzwerkeingriff im Sinne der Ziffer 1.1.3 ganz oder teilweise ausfällt.

Eine Betriebsunterbrechung ist eine zumindest teilweise Unterbrechung der Produktion oder Aussetzung von Dienstleistungen.

1.3.1 Betriebsunterbrechungsschaden

Der Betriebsunterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den die betroffene versicherte Gesellschaft nicht erwirtschaften konnte. Der Schaden muss nach Überschreitung der vereinbarten Wartezeit und innerhalb der Haftzeit entstanden sein und wird durch eine Gegenüberstellung des Betriebsergebnisses, das ohne den Ausfall des *Computer Systems* innerhalb des Bewertungszeitraums eingetreten wäre, und dem tatsächlichen Betriebsergebnis ermittelt.

1.3.2 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum zur Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens beträgt 36 Monate. Sofern die versicherte Gesellschaft vom Endzeitpunkt zurückgerechnet noch nicht 36 Monate besteht, tritt der Zeitraum, in dem sie besteht, an die Stelle der 36 Monate. Die Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens erfolgt dabei dergestalt, dass innerhalb des Bewertungszeitraums die der Haftzeit entsprechende jeweilige Zeitspanne zugrunde gelegt wird.

1.3.3 Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Betriebsunterbrechung für den Versicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens und endet mit der Betriebsunterbrechung, spätestens aber nach 120 Tagen.

Anerkannte Regeln der Technik sind die Regeln, die im Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung nach dem Erkenntnisstand in der IT-Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, im Kreise der nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten IT-Fachleute durchweg bekannt und auf Grund fortlaufender praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.

1.3.4 Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der versicherten Gesellschaft und/oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der Versicherungsnehmerin führen.

Zusätzlicher Betriebsgewinn, den eine (auch andere) versicherte Gesellschaft nicht später als 6 Monate nach der ersten Beeinträchtigung des *Computer Systems* einer versicherten Gesellschaft erzielt und der im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des *Computer Systems* einer versicherten Gesellschaft steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten Betriebsunterbrechungsschaden.

1.4 Cyber-Erpressung

Sofern besonders vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz Kosten, die durch eine Cyber-Erpressung entstehen.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn der versicherten Gesellschaft rechtswidrig

- mit einem Hackerangriff, mit der Ausführung eines Denial-of-Service-Angriffs gegen die versicherte Gesellschaft gedroht wird, oder
- mit der Einschleusung eines Computervirus, Wurms, einer logischen Bombe oder eines Trojanischen Pferds in das *Computer Systems einer versicherten Gesellschaft* gedroht wird,

und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser von der versicherten Gesellschaft verlangt. Der Versicherer erstattet die angemessenen und notwendigen Kosten, die der versicherten Gesellschaft aufgrund der Drohung unmittelbar entstehen. Die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen wird nicht erstattet.

2 Umfang der Versicherung

2.1 Umfang der Versicherung bei Haftpflichtansprüchen

2.1.1 Abwehrfunktion, Schadenersatz

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen.

Die Abwehr umfasst die Übernahme angemessener und erforderlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruches (Abwehrkosten). Diese sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, die den Versicherten entstehen.

Abwehrkosten werden auch dann im Rahmen des Leistungsversprechens vollständig und nicht nur anteilig übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert die Versicherungssumme übersteigt.

Sofern der Schadenersatz in einer Fremdwährung ausgezahlt wird, gilt der amtliche Mittelkurs am Auszahlungstag.

2.1.2 Verfahrensführung, Anwaltswahl

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Gesellschaft abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Gesellschaft und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Gesellschaft. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen der versicherten Gesellschaft zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen der versicherten Gesellschaft abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

2.2 Umfang der Versicherung bei Eigenschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Cyber-Erpressung

Der Versicherungsschutz umfasst:

2.2.1 Kostenübernahme

Die Übernahme der in den Ziffern 1.2 bis 1.4 jeweils benannten angemessenen und notwendigen Kosten.

Die Leistung des Versicherers gemäß den Ziffern 1.2 bis 1.4 ist im Rahmen der Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein genannten Sublimits begrenzt. Sofern kein Sublimit vereinbart ist, gilt die im Versicherungsschein festgelegte Deckungssumme.

2.2.2 Computer-Forensik/Sachverständiger

Kosten die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen des im Versicherungsschein benannten Servicepartners entstehen, den die versicherten Gesellschaften in einem gedeckten Versicherungsfall zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringenden Versicherungsleistung, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, beauftragen können.

2.2.3 Krisenkommunikation/Public-Relations-Maßnahmen

Kosten die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters entstehen, den die versicherte Gesellschaft

- in einem unter diesem Versicherungsvertrag gedeckten Versicherungsfall oder
- in dem Fall, dass Versicherten in Medien Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen vorgeworfen werden,

beauftragen kann.

Die Auswahl und Beauftragung des Krisenkommunikationsberaters ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen, wie bspw. Interessenkonflikten oder mangelnder Qualifikation, widersprechen.

2.2.4 Bußgelder, Geldstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter

Kosten – soweit rechtlich zulässig – die auf Grund von Bußgeldern, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter, wie punitive oder exemplary damages, entstehen und Folge einer Datenschutzverletzung (Ziffer 1.1.1) sind.

2.2.5 Schadenminderungskosten

Kosten die zur Verkürzung des Zeitraums einer Betriebsunterbrechung, zur Abwehr eines Netzwerkeingriffs oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens führen, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob die Aufwendungen geringer als der versicherte Schaden sind, ist Rücksprache mit dem Versicherer zu halten.

Es gilt das für die unter die Ziffern 2.2.1 – 2.2.5 fallenden Kosten im Versicherungsschein festgelegte Sublimit. Sofern kein Sublimit vereinbart ist, gilt die im Versicherungsschein festgelegte Deckungssumme.

2.3 Versicherungssumme, Kosten

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Auf die Versicherungssumme angerechnet werden daher insbesondere folgende Leistungen:

- Kosten der Freistellung gemäß Ziffer 1.1,
sowie
- Abwehrkosten gemäß Ziffer 1.1,
- Kosten durch Eigenschäden gemäß Ziffer 1.2,
- erstattete Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer 1.3,
- Kosten durch die Cyber-Erpressung gemäß Ziffer 1.4,
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Vermögensschadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten.

Für Kosten, die bei dem Versicherer selbst entstehen, auf Weisung des Versicherers veranlasste Schadenminderungskosten sowie für Zinsen, die die Versicherte infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchsstellers diesem schuldet, erfolgt keine Anrechnung.

Bei Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers.

3 Ausschlüsse

Es besteht keine Deckung für Versicherungsfälle und/oder Schäden wegen und im Zusammenhang mit

- 3.1 Tod, Körperverletzung oder Verlust von oder Schaden an materiellem Eigentum; dieser Ausschluss soll jedoch nicht auf seelisches Leid („mental anguish“) oder mentale Schäden aufgrund einer Datenschutzverletzung, Datenvertraulichkeitsverletzung oder einer Netzwerksicherheitsverletzung anwendbar sein. Zur Klarstellung sei ausgeführt, dass *Daten* kein materielles Eigentum darstellen.
- 3.2 Tatsachen oder Umstände, die den Versicherten vor dem Beginn des Versicherungsvertrags bekannt waren.
- 3.3 Tatsachen oder Umständen, die aus vorsätzlichen, kriminellen oder betrügerischen Taten der Versicherten herrühren oder diesen zurechenbar sind oder darauf basieren.

- 3.4 dem Ausfall der Stromversorgung, der Daten-, Telefon- bzw. Kabelnetze externer Anbieter entstehen.
- 3.5 einem physischen kriegerischen Akt, Invasion oder kriegsähnlichen Operationen, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Rebellionen, Revolutionen, Aufruhr oder zivilen Aufständen herrühren.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für hoheitliche Eingriffe, soweit sie auf eine Datenschutzverletzung gestützt sind.
- 3.6 der Liquidation oder Insolvenz der versicherten Gesellschaft oder eines *Dritten*.
- 3.7 einer Erweiterung oder Verbesserung von Applikationen, Systemen oder Netzwerken der versicherten Gesellschaft.
- 3.8 der Verletzung von
- Plagiaten oder Patenten, Marken, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht für Versicherungsschutz unter Ziffer 1.1.4 (Rechtswidrige Kommunikation) dieses Bedingungswerks;
 - Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, sofern sie nicht in unter Ziffer 1.1.1 (Datenrechtsverletzung) und/oder 1.1.2 (Datenvertraulichkeitsverletzung) fallen.
- 3.9 Ansprüchen die gegen ein Organmitglied der versicherten Gesellschaft in dessen Eigenschaft als solche geltend gemacht werden.
- 3.10 Asbest oder tatsächlichen oder behaupteten Verlusten, Verletzungen oder Schäden im Zusammenhang mit Asbest oder dessen Verwendung, Vorhandensein, Existenz, Entdeckung, Entfernung, Eliminierung oder Vermeidung oder der Belastung durch Asbest.
- 3.11 ionisierender Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität entweder aus nuklearen Brennstoffen, von nuklearen Abfällen oder aus der Nutzung nuklearer Verbrennung, oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderswie gefährlichen Eigenschaften jedes explosiven nuklearen Bauteils oder dessen nuklearer Komponenten.
- 3.12 Umweltverschmutzungen und/oder der behaupteten oder drohenden Ableitung, Verbreitung, Freisetzung oder dem Entweichen von Schadstoffen.
- 3.13 einem elektromagnetischen Feld, elektromagnetischer Strahlung oder Elektromagnetismus, deren Begriffe im Folgenden definiert sind:
- elektromagnetisches Feld meint alle Kraftfelder, die aus zugehörigen elektrischen und magnetischen Komponenten bestehen;
 - elektromagnetische Strahlung meint jede Folge elektromagnetischer Wellen;
 - Elektromagnetismus meint Magnetismus, der aus elektrischem Strom entsteht.

4 Allgemeine Bedingungen

4.1 Versicherte

Versicherte sind die versicherten Personen und/oder die versicherten Gesellschaften.

4.2 Versicherte Gesellschaft

Versicherte Gesellschaft ist die Versicherungsnehmerin gemäß Versicherungsschein und deren Tochtergesellschaften im Sinne von Ziffer 4.3 und die gegebenenfalls im Versicherungsschein als mitversichert aufgeführten weiteren Gesellschaften.

4.3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind Unternehmen,

- bei denen eine versicherte Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält oder
- soweit sie bei einer versicherten Gesellschaft die Funktion der Komplementär-GmbH oder der Komplementär-AG wahrnehmen oder
- bei denen eine versicherte Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt und die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen
 - Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes (InvG) oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder
 - als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder
 - ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vergleichbar sindoder
- bei denen einer versicherten Gesellschaft die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, durch
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats oder sonstiger Leitungsorgane zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund von Satzungsbestimmungen dieses Unternehmens auszuüben.

Als in diesem Sinn beherrschte Unternehmen und damit als Tochtergesellschaften gelten auch Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG) oder KGaA bzw. vergleichbare ausländische Gesellschaften, in denen eine versicherte Gesellschaft die Funktion der Komplementärin wahrnimmt.

4.4 Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften

4.4.1 Bei Erweiterung des Kreises versicherter Personen durch Gründung oder Erwerb von Tochtergesellschaften besteht Versicherungsschutz für Cyber-Events ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gründung oder des Erwerbs.

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 4.3 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochtergesellschaft. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrages in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Erhöht sich die konsolidierte Bilanzsumme mit Gründung oder Erwerb einer Tochtergesellschaften um mehr als 30% gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, so besteht für diese Gesellschaft ein befristeter Versicherungsschutz von zwei Monaten ab Gründung oder Erwerb. Eine unbefristete Deckung unter diesem Vertrag kann gewährt werden, wenn die Versicherungsnehmerin dem Versicherer die Gründung oder den Erwerb gemäß Ziffer 4.8.4 dieses Vertrages (Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen) anzeigt und zwischen

der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer eine Einigung über eine Prämien- oder Bedingungsanpassung erzielt wird.

Bei Gründung und Erwerb von Tochtergesellschaften, die

- Institute i.S.v. § 1 Absatz 1b KWG oder
- Gesellschaften in Nordamerika oder
- Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden

sind, besteht für diese Tochtergesellschaften kein Versicherungsschutz. Ein Angebot zum Einschluss der Gesellschaften kann beim Versicherer angefordert werden.

- 4.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle auf Grund von Cyber-Events, Betriebsunterbrechung und/oder Cyber-Erpressung, welche bei Erwerb der neu hinzukommenden Gesellschaft bekannt waren.

4.5 Beteiligungsveräußerung

Verliert eine Gesellschaft ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 4.3 bzw. wird eine mitversicherte Gesellschaft vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige Tochtergesellschaft bzw. mitversicherte Gesellschaft und deren bisher versicherten Personen ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 4.3 bzw. als mitversicherte Gesellschaft.

4.6 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung durch die versicherten Gesellschaften aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich aller Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Werkstudenten und Zeitarbeitskräfte.

Versicherte Personen sind darüber hinaus freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine versicherte Gesellschaft, sofern sie in den Betrieb einer versicherten Gesellschaft eingegliedert sind.

4.7 Repräsentanten

Repräsentanten der versicherten Gesellschaften sind deren:

- Mitglieder des Vorstands, Board of Directors, Geschäftsführer und alle Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender satzungsgemäßer Organe nach dem für die Gesellschaft jeweils gültigen Recht,
- Leiter der Rechtsabteilung,
- Leiter der Risikomanagementabteilung,
- Leiter der IT Abteilung,
- Leiter der Personalabteilung,
- Datenschutzbeauftragter,
- Leiter der Complianceabteilung,

sowie ein mit diesen Personen vergleichbarer Funktionsträger bei versicherten Gesellschaften.

4.8 Anzeigen, Willenserklärungen, Obliegenheiten

4.8.1 Textform

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.

4.8.2 Schadenanzeige

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer und dem im Versicherungsschein aufgeführten Servicepartner unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen.

4.8.3 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens

Die Versicherten müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens erforderlich sind, müssen auf Verlangen mitgeteilt und Belege, soweit zumutbar, zur Verfügung gestellt werden.

4.8.4 Besondere Anzeigepflichten

Die Versicherungsnehmerin hat jede Gefahrerhöhung, die ihr bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne ihren Willen eintritt.

4.8.5 Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin

- 4.8.5.1 Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle ihr bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Versicherungsnehmerin ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin so behandeln lassen, als habe sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 4.8.5.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 4.8.5.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat die Versicherungsnehmerin die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4.8.5.4 Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 4.8.5.2 und 4.8.5.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

4.8.5.5 Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 4.8.5.2 und 4.8.5.3 nur zu, wenn er die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 4.8.5.2 und 4.8.5.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4.8.5.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.8.6 Obliegenheiten

Die versicherten Gesellschaften haben angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Events oder eine Cyber-Erpressung zu verhindern. Sie haben insbesondere

- eine dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, zum Beispiel Virens Scanner, Firewall und Serverschutz,
- nur *Daten* und Computerprogramme zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind,
- im Zusammenhang mit ausgegliederten IT-Systemen durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass aktuelle, erforderliche Sicherheitsstandards und gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften stets eingehalten werden.

Die versicherten Gesellschaften haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.

Die technischen Einrichtungen und Verfahren der versicherten Gesellschaften zur Datensicherung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

4.8.7 Rechtsfolgen

Verletzt die Versicherte eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Versicherte nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die Versicherte ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunftspflicht- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer die Versicherte durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist die Versicherte nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Abs. 2 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

4.9 Zurechnung

Den versicherten Personen werden das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer versicherter Personen nicht zugerechnet.

Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer Repräsentanten zugerechnet.

Den sonstigen versicherten Gesellschaften werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten der Versicherungsnehmerin und der eigenen Repräsentanten zugerechnet.

4.10 Dauer der Versicherung

4.10.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

4.10.2 Zeitlicher Deckungsumfang

4.10.2.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche gemäß der Ziffer 1.1 aufgrund eines nach Vertragsbeginn eingetretenen Cyber-Events, welches während der Dauer der Versicherung erstmals in Textform geltend gemacht wird. Der erstmaligen Inanspruchnahme steht die Einreichung einer Streitverkündung gegen eine Versicherte gleich.

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle auf Grund eines vor Vertragsbeginn eingetretenen Cyber-Events, sofern die Versicherte von diesem vor Abschluss des Versicherungsvertrags keine Kenntnis hatte.

4.10.2.2 Versichert sind Eigenschäden gemäß der Ziffern 1.2 – 1.4, die während der Vertragslaufzeit festgestellt und dem Versicherer angezeigt werden, sofern die versicherte Gesellschaft von dem zu Grunde liegenden Cyber-Event vor Abschluss des Versicherungsvertrags keine Kenntnis hatte.

4.10.2.3 Versichert ist die Cyber-Erpressung, die während der Vertragslaufzeit festgestellt wird.

4.10.3 Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur schadenfallbedingten Kündigung gemäß § 111 VVG.

4.10.4 Nachmeldefrist für Haftpflichtansprüche

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1.1, die nach Vertragsbeendigung innerhalb einer Nachmeldefrist von 36 Monaten geltend gemacht und dem Versicherer gemeldet werden, sofern das dem Haftpflichtanspruch zu Grunde liegende Cyber-Event innerhalb der Vertragslaufzeit oder einer vereinbarten Rückwärtsversicherung begangen worden ist und die Beendigung nicht wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte und der Versicherungsvertrag mindestens eine volle Versicherungsperiode bestanden hat.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

4.11 Serienschaden

Alle Versicherungsfälle und/oder Schadenfälle,

- die auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- die auf gleichen Ursachen mit rechtlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, oder
- die aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit den selben Mängeln herrühren, oder
- die von der selben Person oder unter Beteiligung der selben Personen verursacht werden,

gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden) und werden insgesamt und ausschließlich der Versicherungszeit zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall und/oder Schadenfall eingetreten ist. Die Haftzeit steht dann nur einmal zur Verfügung. Ein Selbstbehalt fällt dann insgesamt nur einmal an.

Trat der erste Versicherungsfall und/oder Schadenfall vor dem Kontinuitätsdatum ein, gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

4.12 Sanktionen/Embargos

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Risiken, soweit diese selbst oder deren Versicherung anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt. Dies gilt klarstellend nicht, sofern hierdurch EU-Recht (z.B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 o.a.) verletzt würde.

4.13 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des VVG. Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

4.14 Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag als diesem versichert, so geht der vorliegende Vertrag als der speziellere Vertrag vor.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Cyber-Versicherungsvertrages zur Verfügung. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte der versicherten Gesellschaft bzw. der versicherten Person vor.

4.15 Kumulklausel

Ist der Versicherungsfall unter mehreren Versicherungsverträgen des Versicherers dieses Vertrages gedeckt, so ist die maximale Leistung auf die in einer dieser Versicherungen vereinbarte höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

4.16 Ansprechpartner

4.16.1 Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

4.16.2 Bevollmächtigter Assekurateur

Die DUAL Deutschland GmbH, Schanzenstraße 36 / Gebäude 197, 51063 Köln ist im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers für die gesamte Verwaltung des Vertrages einschließlich des Prämieninkassos sowie für die Schadenbearbeitung zuständig. Sämtliche den Vertrag betreffende Korrespondenz wird über die DUAL Deutschland GmbH geführt.

4.16.3 Servicepartner

Der Name so wie die Kontaktdaten des Servicepartners sind im Versicherungsschein aufgeführt.

5 Definitionen

Betroffene(r) ist jede natürliche oder juristische Person, deren *Daten* für eine versicherte Gesellschaft rechtmäßig durch einen Versicherten oder rechtmäßig im Auftrag eines Versicherten gesammelt, gespeichert oder verarbeitet wurden, soweit die natürliche oder juristische Person und deren *Daten* unter den Schutzbereich von Datenschutzgesetzen fallen.

Computer System bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke, Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.

Computer System einer versicherten Gesellschaft ist ein *Computer System*, das eine versicherte Gesellschaft least, besitzt, betreibt oder welches ausschließlich der versicherten Gesellschaft zu dem alleinigen Zweck sicher zugänglich gemacht wurde, die *Daten* der versicherten Gesellschaft zu speichern und zu verarbeiten.

Daten sind maschinenlesbare und maschinenverarbeitbare Informationen, die auf Datenträgern (z.B. Festplatten, CDR, Disketten, ZIP, Magnetbändern, usw.) verkörpert sind. Datenträger sind Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen.

Deep-Links ist ein elektronischer Querverweis auf das Internetangebot eines *Dritten*; dieser Verweis unterscheidet sich von einem normalen Verweis (Link) dadurch, dass er nicht auf die Homepage, sondern unmittelbar auf ein tiefer liegendes Angebot zugreift und dabei Werbung sowie andere Informationen auf den Seiten, über die normalerweise der Zugang erfolgt, ausgeblendet werden.

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, die nicht Versicherte sind.

Externer Dienstleister ist ein *Dritter*,

- der auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer versicherten Gesellschaft *Daten* von *Betroffenen* oder *Kundeninformationen* speichert und/oder verarbeitet und
- der die Speicherung und/oder Verarbeitung der *Daten Betroffener* oder *Kundeninformationen* in einer exklusiven Cloud oder einem System vornimmt, welches ausschließlich zum Zweck der Speicherung und/oder Verarbeitung der *Daten Betroffener* oder *Kundeninformationen* für die versicherte Gesellschaft entworfen, entwickelt oder eingerichtet wurde und
- für den die versicherte Gesellschaft gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Framing ist die mit einem (Quer-)Verweis verbundene Internetseite eines *Dritten* die in einem Rahmen des Verweisenden erscheint, wobei leicht der Eindruck entstehen kann, es handele sich nicht um das Angebot des *Dritten*, sondern um das des Verweisenden. Dass Internetnutzer insoweit nicht der Gefahr einer Täuschung unterliegen können, wird man nicht sagen können.

Kunden sind *Dritte*, für die eine versicherte Gesellschaft auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in Textform Dienstleistungen oder Warenlieferungen erbringt.

Kundeninformationen sind

- Vertrauliche Informationen eines *Kunden*, die sich im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Versicherten in dessen Obhut, Verwahrung, Kontrolle befinden und
- Informationen, die von einem *Kunden* einer *Versicherten* zur Verfügung gestellt wurden und hinsichtlich derer die Versicherte schriftlich die vertrauliche Behandlung zugesichert hat.